

Entscheidung

Fundstelle

SG Stuttgart, Beschluss vom 28.11.2014 - S 4 AS 6236/14 ER BeckRS 2014, 74042

BeckRS 2014, 74042

SG Stuttgart, Beschluss vom 28.11.2014 - S 4 AS 6236/14 ER

Titel:

Ausweispflicht eines Beistands;

Normenketten:

SGG § 86b II 2

SGB X § 13 IV 1

Leitsatz:

1. Das Jobcenter ist berechtigt, von einem Beistand Personalien zu erheben und sich von diesem den Ausweis vorlegen zu lassen. (amtlicher Leitsatz)

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Jobcenter, Beistand, Zurückweisung, Eilbedürftigkeit, Regelungsanordnung, Anordnungsgrund, Ausweispflicht

Fundstellen:

NZS 2015, 240

Text1

Leitsatz:

in dem Verfahren

G.

- Antragstellerin -

gegen

S.

- Antragsgegnerin -

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Stuttgart hat am 28.11.2014 durch den Richter am Sozialgericht S. ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

I.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird abgelehnt.

II.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin bezieht Leistungen nach dem SGB II vom Antragsgegner. Sie sprach am 17.11.2014 mit einer zweiten Person zu einem vereinbarten Termin vor und benannte diese Person als Beistand. Trotz Verlangen der Zweigstellenleitung des Antragsgegners, nannte der Beistand weder seinen Namen, noch wies er sich aus. Daraufhin beendete der Sachbearbeiter das Gespräch. Der Antragstellerin wurde angeboten, alle ihre Fragen schriftlich einzureichen und diese schriftlich durch die Ansprechpartnerin des Antraggegners beantworten zu lassen. Mit Hinweis auf das Hausrecht wurden die Antragstellerin und der Beistand gebeten, das Amtszimmer zu verlassen. Ihr wurde ein Vermerk über das Gespräch und die Umstände ausgehändigt.

Am 18.11.2014 begehrte die Antragstellerin eine einstweilige Anordnung durch das Sozialgericht Stuttgart.

Sie ist der Auffassung, dass es ihr Recht sei, einen Beistand zu einem Gespräch mitzunehmen. Dieser müsse sich nicht ausweisen. Nur im Falle einer formellen Zurückweisung als Beistand sei die Nennung eines Namens und die Ausweispflicht vertretbar. Auf ein Hausrecht können sich der Antragsgegner nicht berufen. Eilbedürftigkeit ergebe sich aus dem Umstand, dass die Notwendigkeit weiterer persönlicher Vorsprachen nicht ausgeschlossen sei.

Die Antragstellerin beantragt,

dass festgestellt wird, dass sie zukünftig mit einem Beistand zu Terminen erscheinen darf, ohne dass bzgl. des Beistandes Daten erhoben werden oder dieser sich ausweisen muss.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzuweisen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Gerichtsakte verwiesen.
II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber nicht begründet. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung.

§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Hiernach ist eine vorläufige Regelung zulässig, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Das ist etwa dann der Fall, wenn dem Antragsteller ohne eine solche Anordnung schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (so BVerfG vom 25.10.1998 - BVerfGE 79, 69; vom 19.10.1997 - BVerfGE 46, 166 und vom 22.11.2002 - NJW 2003, 1236; Niesel/Herold-Tews, Der Sozialgerichtsprozess, 5. Aufl., Rn.652).

Die Regulationsanordnung setzt das Vorliegen eines Anordnungsgrundes - das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit - und das Vorliegen eines Anordnungsanspruches - das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den der Antragsteller sein Begehren stützt - voraus. Die Angaben hierzu hat der Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 2 und 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung - ZPO -; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 10. Aufl., § 86b Rn. 41). Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage im vom BVerfG vorgegebenen Umfang (BVerfG vom 12.05.2005 - NVwZ 2005, 927) das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wäre eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze fehlt es im vorliegenden Fall an einem Anordnungsanspruch. Eine in der Hauptsache erhobene Feststellungsklage wäre offensichtlich unbegründet. Es kommt deshalb auf einen Anordnungsgrund im Sinne einer Eilbedürftigkeit nicht an.

Es ist zwar das Recht der Klägerin, zu einem persönlichen Vorsprachetermin mit einem Beistand zu erscheinen. Das ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Satz 1 SGB X. Dieses Recht wird vom Antragsgegner auch nicht in Frage gestellt.

Die Antragstellerin hat jedoch kein Recht auf Feststellung, dass ein solcher Beistand sich nicht ausweisen muss. Denn der Antragsgegner kann jederzeit Namen und Personalien von Beiständen erfragen und ggf. ein Gespräch beenden, wenn der Beistand der Ausweispflicht nicht nachkommt.

Dies ergibt sich aus mehreren Gründen:

Zum einen ist für eine Ausweispflicht das öffentlich-rechtliche Hausrecht als Rechtsgrundlage ausreichend. Denn es muss einer Behörde die Möglichkeit gegeben werden, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit ihrer Beschäftigten Kenntnis darüber zu erlangen, wer sich in den Amtszimmern dieser Beschäftigten befindet.

Zum anderen ergibt sich eine Ausweispflicht eines Beistandes auch aus der gesetzlichen Systematik des § 13 SGB X. Dort ist für Beistände folgendes geregelt:

(4) 1Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. 2Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) 1Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. 2Nicht zurückgewiesen werden können

Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) 1Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.

2Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Für die Prüfung einer Zurückweisung gem. § 13 Abs. 5 SGB X bedarf es der Personalien und weiterer Daten des Beistandes. Denn die Prüfung, ob der Beistand gem. § 3 RDG überhaupt rechtmäßig Rechtsdienstleistungen erbringt, erfordert die Feststellung von Namen und Beziehungszusammenhang zu einem Antragsteller. Nach § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Nach § 6 Abs. 1 RDG sind u. a. Rechtsdienstleistungen erlaubt, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen). Wer solche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss gem. § 6 Abs. 2 RDG sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt.

Zwar hat die Antragstellerin vorgetragen, dass im Falle einer formellen Zurückweisung der Begleitperson als Beistand, diese sich ausgewiesen hätte. Dies reicht aber nicht aus. Denn bevor eine formelle Zurückweisung erfolgt, muss die Behörde die Voraussetzungen dafür prüfen können. Und das kann sie nur, wenn die Personalien und wegen § 6 RDG der Beziehungszusammenhang feststeht.

Für die Prüfung gem. § 13 Abs. 6 SGB X gilt entsprechendes.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Beistand ist zudem, dass dieser gem. § 11 SGB X fähig ist zur Vornahme von Verfahrenshandlungen. Hier ist insbesondere die Geschäftsfähigkeit zu beachten. Alleine für diese Prüfung ist eine Ausweispflicht sinnvoll.

Der Antrag im einstweiligen Rechtsschutz war deshalb abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart, einzulegen (§ 173 S. 1 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).